

S a t z u n g

über die Wahrnehmung von Sozialaufgaben im Rhein-Lahn-Kreis
(Sozialaufgabensatzung) vom 27.06.2005

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188), in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I 2003, S. 3022), in der zuletzt gültigen Fassung,

§ 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571),

§ 4 a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge - DGKOF - vom 08..03.1963 (GVBl. 1963, S. 82), in der zuletzt gültigen Fassung und

§ 15 des Sozialgesetzbuches (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11.12.1975, BGBl. I 1975 S. 3015) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 des Sozialgesetzbuches - AT - zuständigen Stellen vom 21.07.1978 (GVBl. 1978, S. 600), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden

Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt den Verbandsgemeinden

Bad Ems, Braubach, Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Loreley, Nassau, Nastätten

und

der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein

nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1 Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Leistungen des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen (§ 35 SGB XII).
 - 1.2 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – außerhalb von Einrichtungen – nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

- 1.3 Die Aufgabenübertragung nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 schließt alle Maßnahmen ein, die mit der Beratung und Betreuung der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten verbunden sind, insbesondere auch die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, Ansprüchen auf Sozialleistungen, Unterhalts- und Kostenersatzansprüchen (§§ 93 – 95 und 102 - 105 SGB XII).
 - 1.4 Altenhilfe nach § 71 SGB XII, ausgenommen laufende und einmalige Leistungen für Telefonanschlüsse.
 - 1.5 Ermittlungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, Leistungsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche oder überörtliche Träger zuständig ist.
 - 1.6 Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, sowie die Überleitung von Ansprüchen und Beitreibung der Beträge, soweit die Hilfgewährung delegiert ist.
 - 1.7 Anmeldung und Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem 13. Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB XII, soweit die Hilfeleistung delegiert ist.
 - 1.8 Unterbringung der Leistungsberechtigten in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, soweit der örtliche Träger zuständig ist.
 - 1.9 Mitwirkung bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers einschließlich Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung.
2. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferversorge obliegen:
- 2.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, Leistungsberechtigten und deren Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche oder überörtliche Träger zuständig ist.
 - 2.2 Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers einschließlich Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung.
3. Andere Sozialaufgaben, die dem Landkreis obliegen:
- 3.1 Wahrnehmung der Auskunftspflicht nach § 15 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975, in der jeweils gültigen Fassung.
 - 3.2 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, soweit der örtliche Träger der Sozialhilfe hierfür zuständig ist.

§ 2

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen nach dem 13. Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB XII (vgl. § 1 Ziffer 1.7) gegenüber anderen Sozialhilfeträgern und für die Führung von diesbezüglichen Klageverfahren.

§ 3

Weisungsbefugnis, Maßnahmen des Landkreises

- (1) Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken.
- (2) Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 zählen auch Richtlinien über ein monatliches Abrechnungsverfahren und über die Einführung eines einheitlichen Berichtswesens.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Einzelanweisungen erteilt werden.
- (4) Der Landkreis behält sich im Rahmen der Fachaufsicht turnusmäßige Prüfungen der Einzelfälle vor.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein werden die Sozialhilfeaufwendungen unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 7 AGSGB XII erstattet. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen der Delegationsgemeinden abzuziehen (Netto-Abrechnungsverfahren).
- (2) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) werden nicht erstattet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 1.2 zum 01.01.2005 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Ziffer 1.2 am 01.07.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sozialaufgabensatzung vom 06.06.1979 am 31.12.2004 außer Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

56130 Bad Ems, 27. Juni 2005

gez.

(Günter Kern)

(S.)

Landrat